Gemeinde Krukow,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Krukow“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 20.06.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.A. Maryam Erfanian
M.Sc. Vanessa Junge
M.Sc. Lena Brinkmann

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 07.02.2024 mit Frist bis zum 08.03.2024 stattgefunden.
Die öffentliche Auslegung hat vom 07.02.2024 bis 08.03.2024 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 3

1.1 Kreis Herzogtum Lauenburg, 08.03.2024 3
1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg, 21.05.2024 8
1.3 Bundesnetzagentur, 04.03.2024 12
1.4 Bundesnetzagentur, 26.02.2024 13
1.5 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.03.2024 15
1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 12.02.2024 15
1.7 50 Hertz Transmission GmbH, 13.02.2024 15
1.8 TenneT TSO GmbH, 27.03.2024 16
1.9 Gewässerunterhaltungsverband Linau, 05.03.2024 17
1.10 NABU Büchen, 26.02.2024 17

Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG, 07.02.2024
- Handelsverband Nord e.V., 07.02.2024
- Stadt Lauenburg/Elbe - Amt Lütau, Planung, Bauberatung, Klimaschutz, 07.02.2024
- Schleswig-Holstein Netz AG, 07.02.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 07.02.2024
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 08.02.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, 08.02.2024
- Ericsson, 12.02.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 28.02.2024
- Vodafone GmbH, 01.03.2024
- Landesamt für Umwelt, 04.03.2024

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Herzogtum Lauenburg, 08.03.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Fachdienst Wasserwirtschaft *(Herr Benecke, Tel. -459)*

Sollte es im Zuge der Erschließung (Kabel, Stellflächen, Fahrwege) zur Kreuzung von Gewässern (hier insbesondere das Verbandsgewässer 1.14.14 des Gewässerunterhaltungsverbandes Linau) kommen, so weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese sogenannte Anlage in und an einem Gewässer nach § 23 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Vorwege zu beantragen ist.

Kenntnisnahme.

Städtebau und Planungsrecht

Nachvollziehbar ist, bei der Standortfindung die Flächen ohne die Vorbelastung durch die Freileitung auszuschließen. Klar erscheint auch die Aufteilung in vier Bereiche. Da mir kein Abwägungsergebnis meiner Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB vorliegt, bitte ich, damit die Abwägung der einzelnen Umweltbelange untereinander deutlich wird, für jeden Bereich jedes einzelne Kriterium zu untersuchen. Bei der Standortuntersuchung sind auch städtebaulichen Aspekten zu berücksichtigen.

Die Zusammenstellung über den Umgang mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde versehentlich nicht an die Behörden weitergeleitet. Dies ist aber keine Verfahrensfehler, da eine solche Aufstellung freiwillig ist. Sie erleichtert allerdings den Behörden das Verständnis, warum bestimmte Planungsentscheidungen getroffen wurden.
Die Zusammenstellung wurde dem Kreis Herzogtum Lauenburg nachträglich zur Verfügung gestellt.
Im konkreten Fall wiederholt der Kreis hier die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, der aus folgenden Gründen nicht gefolgt wurde:
„Die vier Bereiche werden verbal argumentativ miteinander verglichen. Dies reichte für eine eindeutige Entscheidung aus. Ein formaler Vergleich aller Kriterien in allen vier Bereichen erscheint nicht erforderlich."

Im Umweltbericht wird beschrieben, dass im Standortkonzept auch die benachbarten Gemeinden hinsichtlich geeigneter Flächen untersucht worden sind.

Die benachbarten Gemeinden wurden mit untersucht, soweit sie sich im Kartenausschnitt befinden. Vorschläge zur Planung können nur für die Gemeinde Krukow gemacht werden, um nicht in die Planungshoheit der

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Dieses kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Flächen A bis D alle auf dem Gebiet der Gemeinde Krukow befinden. Gemäß § 1 (6) 7j BauGB sind die Auswirkungen auf und von Störfallbetrieben zu bewerten. Eine Aussage fehlt in der Begründung, dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird (im Umweltbericht ist diese Aussage vorhanden). Ich bitte um Ergänzung.	Nachbargemeinden einzugreifen. Eine Abstimmung des Krukower Standortkonzeptes mit den Nachbargemeinden ist jedoch erfolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Kapitel 9 zu Immissionsschutz / Störfallbetriebe wird ergänzend geschrieben: *„In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Störfallbetriebe und durch diesen Bebauungsplan wird kein Störfallbetrieb zulässig. Daher finden die Regelungen der sog. Seveso-Richtlinien keine Anwendung."*
Da der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gleich zu sein scheint, aber die Flächenangaben unter Punkt 11 nicht identisch sind, bitte ich um Überprüfung.	Die Stellungnahme ist unzutreffend. Flächengrößen in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 11 sind genauso wie in Begründung zur FNP-Änderung dargestellt.
In der Begründung und in der Planzeichnung bitte ich die Bezeichnung der Bauflächen entsprechend § 1 (1) Baunutzungsverordnung zu verwenden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO können Flächen nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung als Bauflächen (hier: Sonderbaufläche (S)) oder entsprechend Abs. 2 nach der besonderen Art ihrer Nutzung als Baugebiete (hier: Sondergebiet (SO)) dargestellt werden. Hier handelt es sich um eine besondere Art der Nutzung, ein Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Die Darstellung als Sondergebiet auch in der Flächennutzungsplanänderung ist korrekt. Zitat: *„Baunutzungsverordnung - BauNVO* *§ 1 Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete* *(1)* ***Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden als*** *1. Wohnbauflächen (W)* *2. gemischte Bauflächen (M)* *3. gewerbliche Bauflächen (G)*

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	4. Sonderbauflächen (S). *(2)* ***Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden als*** *1. Kleinsiedlungsgebiete (WS)* *2. reine Wohngebiete(WR)* *3. allgemeine Wohngebiete (WA)* *4. besondere Wohngebiete (WB)* *5. Dorfgebiete (MD)* *6. dörfliche Wohngebiete (MDW)* *7. Mischgebiete (MI)* *8. urbane Gebiete (MU)* *9. Kerngebiete (MK)* *10. Gewerbegebiete (GE)* *11. Industriegebiete (GI)* *12. Sondergebiete (SO).“* „Bauflächen“ können nach Abs. 1 nur im Flächennutzugsplan dargestellt werden, „Baugebiete“ sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan.
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Krukow Höhere Verwaltungsbehörde *(Herr Möller, Tel. -431*) Die Rechtsgrundlage nach § 86 LBO vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422) und nicht § 84 LBO sollte in der Präambel angegeben werden. Ebenfalls sind für die örtliche Bauvorschrift die konkrete Fundstelle anzugeben, hier § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Angabe der Rechtsgrundlage wird aktualisiert.
Fachdienst Bauaufsicht *(Frau Barlach, Tel. -609)* Zur Planzeichnung: - Die bestehenden Zufahrten im östlichen und südlichen Bereich der Fläche könnten ggf. noch vermasst werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Angabe zur Breite der bestehenden Zufahrten wird ergänzt.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Textliche Festsetzungen/ Planzeichnung: - Unter 1.2. sind die maximalen Höhen der baulichen Anlagen beschrieben. Es fehlen Geländehöhen bzw. der im Text erwähnte untere Bezugspunkt der gewachsenen Geländeoberfläche.	
<u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> *(Herr Benecke, Tel. -459)* Sollte es im Zuge der Erschließung (Kabel, Stellflächen, Fahrwege) zur Kreuzung von Gewässern (hier insbesondere das Verbandsgewässer 1.14.14 des Gewässerunterhaltungsverbandes Linau) kommen, so weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese sogenannte Anlage in und an einem Gewässer nach § 23 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Vorwege zu beantragen ist.	Kenntnisnahme.
<u>Fachdienst Naturschutz</u> *(Frau Buck, Tel. -530)* Zu 2.2.1.3. Es stimmt, dass Erholungswert nicht aus der Fläche an sich resultiert, aber aus der Betrachtung dieser. Der Absatz muss überarbeitet werden.	Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt. Nach der Rücksprache mit dem Kreis wurde der Absatz über die Bewertung des Landschaftsbildes zurückgenommen.
Zu 2.2.6.3. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde nicht fachgerecht vorgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen bewertet und gegebenenfalls kompensiert werden. Von einem Vorhaben gehen erhebliche Beeinträchtigungen aus, wenn es in einem weitgehenden freigehaltenen Raum als Fremdkörper und damit als landschaftsfremdes Element wahrgenommen wird. Es muss eine Bewertung vorgenommen werden, wie hoch der Werteverlust durch das Vorhaben ist. Wie auch auf den Fotos zu erkennen, handelt es sich im Ist-Zustand um eine Kulturlandschaft wie sie rund um Krukow typisch ist.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Das Kapitel 2.2.6 „Landschafts- und Ortsbild“ wird in Bezug auf die Bewertung des Landschaftsbildes überarbeitet.
Zu 5.1. Es wird erläutert, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Schwerlastfundamente benötigt werden. Da mit der Bauleitplanung die Eingriffsregelung abschließend behandelt wird, muss vom	Es werden keine Schwerlastfundamente benötigt. Eine Aufnahme in die Bilanzierung ist nicht notwendig.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Worst Case ausgegangen werden und in die Bilanzierung aufgenommen werden.	
Zu 5.2. Knickschutzpapier des Kreises ist anzuwenden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Vorgaben des Papiers werden eingehalten.
Zu 6.3. Eine Begründung, warum eine weitere Zuwegung benötigt wird, fehlt.	Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt. Durch eine Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP, Anlage 1 zur Begründung Teil I des B-Plans) kann auf zusätzliche Knickdurchbrüche oder Erweiterungen von Zufahrten verzichtet werden. Es wird jetzt eine Zufahrt von der Hauptstraße genutzt.
Zum Artenschutz: Es bestehen auf Grundlage der Unterlagen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Der abgestimmte Untersuchungsumfang (E-Mail vom 31.03.23) wurde nicht berücksichtigt. Die oberflächliche Abarbeitung des Artenschutzes im Umweltbericht kann einen umfangreichen Artenschutzbeitrag nicht ersetzen. Zudem entsprechen die im Umweltbericht geschlossenen Schlüsse nicht einer fachlich korrekten Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange (z.B.: Annahme, dass die Funktion einer geschützten Lebensstätte gefährdeter Brutvogelarten bei planungsbedingtem Verlust kartierter Reviere erhalten bleiben kann und kein Ausgleich notwendig ist). Ein Benehmen kann in dieser Form nicht hergestellt werden und auch die Ausnahmegenehmigung für den Knickdurchbruch sollten nicht in Aussicht gestellt werden. Das weitere Vorgehen sollte mit der UNB abgestimmt werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Der Artenschutzbericht wird in Bezug auf die planungsrelevanten Arten überarbeitet. Es wird eine detailliertere Betrachtung der Arten sowie der planungsbedingten Auswirkungen ausgearbeitet, sodass die Schlussfolgerung nachvollziehbarer wird.
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Unter Punkt 4.6 „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts“ wird beschrieben, dass sich „… teilweise <u>zwischen</u> den Sondergebiet<u>en</u> …“ Knicks befinden, die weder auf der Fläche vorhanden noch in der Planzeichnung dargestellt sind. Da mir die Abwägung meiner Stellungnahme nach § 4 (1)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es handelt sich um einen Fehler. Es gibt an dieser Stelle keinen Knick. Die Unterlagen werden angepasst.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
BauGB nicht vorliegt, bitte ich nochmals um Anpassung von Begründung und Planzeichnung.	
Gemäß § 1 (6) 7j BauGB sind die Auswirkungen auf und von Störfallbetrieben zu bewerten. Eine Aussage, dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird, fehlt in der Begründung, ist aber im Umweltbericht vorhanden. Ich bitte um Ergänzung der Begründung.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Kapitel 9 zu Immissionsschutz / Störfallbetriebe wird ergänzend geschrieben: *„In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Störfallbetriebe und durch diesen Bebauungsplan wird kein Störfallbetrieb zulässig. Daher finden die Regelungen der sog. Seveso-Richtlinien keine Anwendung."*
Im Umweltbericht wird beschrieben, dass im Standortkonzept auch die benachbarten Gemeinden hinsichtlich geeigneter Flächen untersucht worden sind. Dieses kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Flächen A bis D alle auf dem Gebiet der Gemeinde Krukow befinden.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Abteilung Städtebau und Planungsrecht weiter oben.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan sollte zweckmäßigerweise einen Nordpfeil erhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Nordpfeil wird in den Vorhaben- und Erschließungsplan hinzugefügt.
Da der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gleich zu sein scheint, aber die Flächenangaben unter Punkt 11 nicht identisch sind, bitte ich um Überprüfung.	Der Stellungnahme ist bereits gefolgt. Flächengrößen in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 11 sind genauso wie in Begründung zur FNP-Änderung dargestellt.
1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg, 21.05.2024 Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden vom Planverfasser der UNB am 16.05.2024 ergänzte Unterlagen, vorgelegt. Dazu wurde von der UNB wie folgt Stellung genommen:	
Anbei erhalten sie die Stellungnahme zum Artenschutz. Darüber hinaus sind noch 2 Punkte aufgefallen, die noch geklärt werden müssten:	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung wird in Bezug auf die Lage des Zaunes und der Erschließungswege außerhalb der Knickschutzstreifen angepasst. Eine Errichtung von Zäunen wird in den Maßnahmenflächen durch eine Anpassung der Festsetzung ausgeschlossen. Bei den Erschließungswegen

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Im Zusammenhang mit der Haselmaus wird erwähnt, dass eine Befahrung für Wartungsarbeiten im Bereich der Knickschutzstreifen nicht ausgeschlossen werden kann. Andererseits soll die PV-Anlage ja eingezäunt werden und an anderer Stelle wird richtig beschrieben, dass eine Einfriedung im Bereich des Knickschutzstreifen nicht möglich ist. Für mich ergibt sich daraus eigentlich, dass die PV-Anlage mit einem Abstand von 5 m (Knickschutzstreifen) eingezäunt wird und somit die Knickschutzstreifen außerhalb der Anlage liegen und nicht befahren werden müssen. Die Planzeichnung ist an dieser Stelle nicht eindeutig. In der Planzeichnung müsste nochmal konkret angegeben werden, dass die 5 m Abstand den Knickschutzstreifen darstellen.	von 250 m² in offenporiger Bauweise, die innerhalb der Maßnahmenflächen zulässig sind, handelt es sich um die bestehenden Zufahrten.
Außerdem fehlt bislang ein zeitliches Konzept zur Flächenpflege, also z.B. frühestens ab 15.07. Und auch die geplanten Habitatstrukturen sind in der Planzeichnung nicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Mahdzeitraum ab dem 15.07. festgesetzt.
Artenschutzrechtliche Stellungnahme Die artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die genannte Planung kann auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen nicht abschließend geklärt werden. Ein gründlicher Artenschutzfachbeitrag liegt nicht vor und die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht erscheint unzureichend.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Einzelnen:
Brutvögel Die formale Abarbeitung erfolgt nicht, wie in Schleswig-Holstein üblich, getrennt nach Gilden, bzw. Einzelarten (Ausnahme Rebhuhn und Wachtel) und geht dementsprechend nicht ausreichend auf gilden-, bzw. artspezifische Charakteristika ein. Die Abarbeitung der Konfliktanalyse für die Avifauna ist daher sehr oberflächlich und nicht ausreichend durchgeführt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Beschreibung der einzelnen Arten wird in Gilden unterteilt.
Für die Wachtel kann nicht angenommen werden, dass die Art auch nach Errichtung der PV-Anlage das Plangebiet zur Brut nutzen wird. Die Auswirkung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. CEF-Maßnahmen werden als nicht erforderlich gesehen, da die Wachtel das Plangebiet weiterhin als Bruthabitat

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
von Solarparks auf Offenlandbrüter ist noch nicht ausreichend untersucht. Besonders für die Wachtel, für die eine Meidedistanz von 200 m zu Vertikalstrukturen und ähnlichen Kulissen angenommen wird, muss von einem Revierverlust ausgegangen werden. Auch der störungsbedingte Revierverlust während der Bauphase ist zu berücksichtigen. Ein Ausweichen auf benachbarte Grünland- und Ackerflächen kann nicht angenommen werden, wenn nicht ausreichend belegt wurde, dass diese Ausweichhabitate nicht schon durch andere Arten oder Individuen besetzt sind. Auch ein Ausweichen auf die westliche Maßnahmenfläche des Plangebietes kann nicht angenommen werden, da die 200 m Fluchtdistanz auch zu geschlossenen Gehölzkulissen eingehalten werden muss. Der Verlust des Reviers muss daher in Form einer an die artspezifischen Habitatanforderungen angepassten CEF-Maßnahme ausgeglichen werden.	und zur Nahrungssuche nutzen kann. Wachteln sind nicht ortstreu und errichten ihre Nester jedes Jahr an anderen Stellen. Eine Fluchtdistanz von 200 m bezieht sich auf Windenergieanlagen. Gemäß Flade (1994) hat die Wachtel eine Fluchtdistanz von 30-50 m zu Vertikalstrukturen. Weitere Untersuchungen geben als Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 50 m für Wachteln an (Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010).
Für das Rebhuhn kann nicht angenommen werden, dass die Art auch nach Errichtung der PV-Anlage das Plangebiet zur Brut nutzen wird. Die Auswirkung von Solarparks auf Offenlandbrüter ist noch nicht ausreichend untersucht. Auch für das Rebhuhn, für das eine Meidedistanz von 120 m zu dichten Vertikalstrukturen und ähnlichen Kulissen wie Waldrändern angenommen wird, muss von einem Revierverlust ausgegangen werden. Auch der störungsbedingte Revierverlust während der Bauphase ist zu berücksichtigen. Ein Ausweichen auf benachbarte Grünland- und Ackerflächen kann nicht angenommen werden, wenn nicht ausreichend belegt wurde, dass diese Ausweichhabitate nicht schon durch andere Arten oder Individuen besetzt sind. Auch ein Ausweichen auf die westliche Maßnahmenfläche des Plangebietes kann nicht angenommen werden, da die 120 m Fluchtdistanz auch zu geschlossenen Gehölzkulissen eingehalten werden muss. Der Verlust des Reviers muss daher in Form einer an die artspezifischen Habitatanforderungen angepassten CEF-Maßnahme ausgeglichen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Revier des Rebhuhns wurde im Randbereich der PVA verortet. Rebhühner können die Saumstrukturen zwischen den Knicks und der PVA weiterhin nutzen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird der Geltungsbereich extensiviert und in Randbereichen Saumstrukturen angereichert, was grundlegend als günstige Habitatbedingungen für die Arten Wachtel und Rebhuhn anzusehen ist. Mit der Grünlandextensivierung mit einer Mahd ab dem 15.07 wird die bisherige Störung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung deutlich gesenkt. CEF-Maßnahmen werden als nicht erforderlich gesehen.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Der Rotmilan wurde mit einem Horststandort im Bereich des westlichen Waldrandes erfasst. Eine einzelartspezifische Auseinandersetzung mit der Betroffenheit der Art fehlt jedoch komplett und ist nachzuholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der Bauphase zu einer störungsbedingten Horst- oder Gelegeaufgabe kommen kann. In der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. ist der Rotmilan mit der Brut und Jungenaufzucht beschäftigt und kann empfindlich auf Störungen reagieren. Für den Rotmilan ist eine baubedingte Störzone von 300 m anzunehmen. Auch ist eine genauere Auseinandersetzung mit der Bedeutung sowie Flächeninanspruchnahme der Ackerfläche als brutwaldnahe Nahrungsfläche nachzuholen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Rotmilan bevorzugt aus dem Sturzflug jagt und die Solarmodule zu einer Verschlechterung der Einsehbarkeit und Zugänglichkeit der Nahrungsfläche führen können.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Eine Einzelbetrachtung des Rotmilans wird im Artenschutzbericht ergänzt. Gemäß § 28b LNatSchG „ist es verboten, die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von … Rotmilanen … durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.“
Die Bauzeitenregelung zum Schutz der europäischen Vogelarten vor baubedingter Tötung (s. Tabelle 2, Umweltbericht) bezieht sich auf Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Ich gehe davon aus, dass damit auch Eingriffe in die Ackerfläche gemeint sind, um eine Tötung von Offenlandbrütern durch die Baufeldräumung zu vermeiden. Ein Negativnachweis kann besonders für große Flächen nicht mit ausreichender Sicherheit erbracht werden und ist daher nicht möglich. Für Offenlandbrüter besteht die mögliche Alternative Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bauzeitenregelung wird auf die Offenlandbrüter durch die Baufeldräumung und Vergrämungsmaßnahmen wird ergänzt.
Amphibien Eine Auseinandersetzung mit möglichen Wanderbeziehungen und somit einer möglichen Erhöhung des Tötungsrisikos im Baubetrieb fehlt gänzlich. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Kleingewässer, u.a. auch mit bekanntem Vorkommen des Kammmolches (Anhang IV der FFH-RL). Im an das Plangebiet angrenzenden Wald könnten sich geeignete Winterquartiere und Landlebensräume befinden, sodass hier eine Wanderbewegung entlang der an das	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Artenschutzbeitrag wird um eine Betrachtung der Amphibien und Vermeidungsmaßnahmen während der Hauptwanderungszeit ergänzt.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Plangebiet angrenzenden Säume und Knicks möglich erscheint. Die Konfliktanalyse und mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind nachzuarbeiten.	
Zuwegung Es ist nicht ersichtlich, warum die Zuwegung im südlichen Knick an einem wenig genutzten, reddergesäumten Wirtschaftsweg eingerichtet werden muss. Eine Zuwegung aus östlicher Richtung, von der Gemeindestraße „Hauptstraße“ erscheint geeigneter hinsichtlich einer Vermeidung von Störungen der Fauna und ggf. notwendig werdender Gehölzrückschnitte (ggf. Betroffenheit der straßenbegleitenden Knicks durch notwendige Schwenkbereiche).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Zufahrt wird wie vorgeschlagen, an die Hauptstraße verlegt. Hier kann eine bestehende Feldzufahrt ohne Aufweitung genutzt werden.
1.3 Bundesnetzagentur, 04.03.2024 Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 11.08.2023 (Az.: 814 – 6.04.02.02/23-C-0/108#1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum hier gegenständlichen Vorhaben, die ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben nochmals zukommen lasse. Darin habe ich das Amt Lütau der Stadt Lauenburg/Elbe auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel (BBPlG-Vorhaben Nr. 85) im räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bauleitplanungen hingewiesen. Da sich seit meiner letzten Stellungnahme vom 11.08.2023 bezüglich der betroffenen Abschnitte des Vorhabens Nr. 85 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, hat diese Einschätzung weiterhin Bestand.	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Der Betreiber hat die neue Freileitungstrasse übermittelt und sie wurde in die Planung aufgenommen.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.4 Bundesnetzagentur, 26.02.2024 Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht	Kenntnisnahme

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag

unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.
Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.
Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.
Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.
Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institution
en/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf
Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die
folgende E-Mail-Adresse.
226.Pos□ach@BNetzA.de

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.5 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.03.2024	
Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt.	Kenntnisnahme
1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 12.02.2024	
Unsere Stellungnahme vom 24.07.2023 wurde sinngemäß in die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Krukow übernommen. Sie ist weiterhin gültig. Wir weisen jedoch erneut darauf hin, dass der Beginn der Erdarbeiten dem Archäologischen Landesamt 14 Tage zuvor mitzuteilen ist und grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten ist, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.	Kenntnisnahme
1.7 50 Hertz Transmission GmbH, 13.02.2024	
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Bitte beachten Sie jedoch unsere Hinweise aus unseren Stellungnahmen zum zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Krukow“ der Gemeinde Krukow vom 18.07.2023 mit der Reg.-Nr. 2023-003980-01-TGZ sowie	Kenntnisnahme

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
13.02.2024 mit der Reg.-Nr. 2023-003980-02-OGZ. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	
1.8 TenneT TSO GmbH, 27.03.2024 in dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. <u>Für unsere Höchstspannungsfreileitung gilt:</u> Unter Beachtung der von Ihnen im Bebauungsplan schriftlich festgesetzten Anforderungen des Solarparks im Leitungsschutzbereich unserer o.a. Höchstspannungsfreileitung, stimmen wir Ihrem Vorhaben zu. Unsere Belange sind in der 1. Festsetzung nach §9 Abs. 1 des Baugesetzbuch berücksichtigt. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. <u>Für unsere Elbe -Lübeck – Leitung gilt:</u> Bezüglich der neu zu errichtenden Elbe-Lübeck-Leitung LH-13-340 verweisen wir auf unsere Stellungnahme 23-000942 vom 06.09.2023. Die dort benannten Belange der Neubauleitung sind von Ihnen im Bebauungsplan schriftlich festgesetzt, sodass aus unserer Sicht keine Konflikte bestehen. Bezüglich der Bauablaufplanung bitten wir um weitere Abstimmung mit dem Projekt (Ansprechpartner Hauke Kramer, hauke.kramer@tennet.eu). Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.9 Gewässerunterhaltungsverband Linau, 05.03.2024 Der Gewässerunterhaltungsverband Linau verweist auf seine Stellungnahme vom 25.07.2023 (Az.: 02 II-0748-07.08.23) welche weiterhin ihre Gültigkeit behält. Der Verband schließt sich der Stellungnahme bzw. dem Hinweis des FD Wasserwirtschaft (Herr Benecke) vom 08.08.2023 insbesondere in Bezug auf eine Kreuzung des direkt an das Planungsgebiet anschließenden Verbandsgewässers Rahbek /1.14.14 an. Sollte Überschuss Niederschlagswasser aus einer Versickerungsanlage o.ä. in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden, erfordert das eine Wasserrechtliche Erlaubnis". Es ist Rückhaltung zu betreiben. Am diesbezüglichen Verfahren ist der Verband zu beteiligen. Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden. An der Planung notwendiger Eingriffskompensationen ist der Verband zu beteiligen da Verbandsgewässer betroffen sein können. Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.	Kenntnisnahme
1.10 NABU Büchen, 26.02.2024 Zu den Wäldern sollte ein weiter Abstand gehalten werden, ins besonders zu älteren Laubwäldern (Vorschlag mindestens 150 m). Die dem Wald vorgelagerten Bereiche sind wichtige Nahrungsflächen für mehrere waldbewohnende Tierarten. Zudem sollten solche Flächen für sich eventuell für den Naturschutz ergebende Entwicklungsmöglichkeiten freigehalten werden (Übergangsmöglichkeiten zwischen Wald und Offenlandschaft). In diesem Fall ist im Waldgebiet „Krukower Zuschlag“ 30 m vom Waldrand ein Rotmilan Horst kartiert worden, dessen Schutz gesetzlich vorgeschrieben ist. Hier ist während der Brutzeit lt. § 28b LNatSchG ein Schutzabstand von 100 m einzuhalten. Bedingt durch den längerfristigen Bau des PV Parks und die daraus resultierende Störung aufgrund andauernder Präsenz von Menschen ist die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wird eine dem Wald vorgelagerte Zone von mindestens 30 m geschaffen, die der ackerbaulichen Nutzung entzogen und als extensives Grünland hergerichtet wird. Teilweise ist ein Abstand von ca. 100 m zum Wald eingehalten worden, um eine große zusammenhängende Ausgleichsfläche zu schaffen. Die Ausgleichsfläche ist wesentlich größer als rechnerisch erforderlich. Es werden 3,84 ha zur Verfügung gestellt, nur 1,93 ha wären erforderlich. Für Tiere, die unter dem Zaunabstand zum Erdboden von 15 cm hindurchkommen, steht darüber hinaus der gesamte Solarpark als extensives Grünland zur Verfügung. Die ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand und ist großzügig ausreichend.

Stellungnahmen – Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Störungsminderung mit dem geplanten Abstand von 150 m nicht gegeben und muss dementsprechend angepasst werden.	Nach § 28 b Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist es verboten, die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Auf der Planzeichnung befindet sich bereits ein Hinweis, auf die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit. Auf den Schutz des Rotmilanhorstes wird im Umweltbericht und im Kartierbericht hingewiesen.
Agri PV: Durch hochgeständerte PV Anlagen könnte eine Doppelnutzung erfolgen. Hier wäre ein schattenverträglicher Beerenobst-Anbau wie z.B. Heidelbeeren möglich. Eine Kooperation mit dem Heidelbeerhof Pehmöller in der Nachbargemeinde Schnakenbek ist zumindestens eine Alternative zur eingeschränkten Flächennutzung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hochgeständerte Agri-PV-Anlagen stören durch ihre Höhe die Landschaft wesentlich stärker. Sie sind wesentlich teurer zu errichten und erfordern Betonfundamente im Boden. Der Überdeckungsgrad ist wesentliche geringer, so dass für dieselbe Leistung eine mehr als doppelt so große Fläche benötigt wird. Auch ist kein Interesse von Landwirten an dieser Nutzung erkennbar.
Um der heimischen Vogelwelt und Insekten eine geeignete Nahrung zu bieten, sollte eine Graskräutermischung mit standorttypischen Wildpflanzen angestrebt werden. Die Mahd oder Schafbeweidung sollte nach der Blütezeit 1-2 mal durchgeführt werden, wobei das Mahdgut der Fläche zu entnehmen ist.	Der Stellungnahme ist bereits gefolgt bzw. wird gefolgt. Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird als frühester Mahdzeitpunkt der 15.7. festgesetzt. Die übrigen Maßnahmen sind bereits in der textlichen Festsetzung 1.6. festgesetzt.
Der untere Freiraum des Zaunes sollte statt der geplanten 15 cm auf 20 cm erhöht werden, um Kleinsäugern wie Igel und Feldhase den Zugang zu ermöglichen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Freihalteabstand von 15 cm ist für Kleinsäuger ausreichend. Zudem ist die Oberfläche nicht eben, so dass teilweise größere Bodenabstände bestehen.